

## Vereinsatzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Initiative Baukultur Mecklenburg-Vorpommern“.
- (2) Sitz des Vereins ist Schwerin.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zwecke des Vereins sind:
  - a) die Förderung der Baukultur in Mecklenburg-Vorpommern;
  - b) die Förderung des baukulturellen Wertebewusstseins in der Region;
  - c) die Erhöhung der Kompetenz im Umgang mit der gebauten Umwelt und des Stellenwertes von Baukultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch:
  - a) die Unterstützung des öffentlichen Diskurses über Baukultur sowie die Vernetzung der baukulturell interessierten Öffentlichkeit;
  - b) die Erhöhung der Kompetenz im Umgang mit der gebauten Umwelt und des Stellenwertes von Baukultur durch Print- und Onlinepublikationen;
  - c) die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über wichtige Entwicklungen und Ereignisse auf den Arbeitsgebieten des Vereins;
  - d) die Vorbereitung einer landesweit agierenden, öffentlichen und finanziell unabhängigen Stiftung zur Förderung der Baukultur und
  - e) die Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen, Seminaren und die Auslobung von geeigneten Wettbewerben und Preisen / Preisverleihungen verwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen Dritter aufbringen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
- (2) Eine ordentliche Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Person erwerben.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird zumindest in Textform beim Vorstand eingereicht.
- (4) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monatsersten des auf den Vorstandsbeschluss folgenden Monats und begründet die Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragsordnung.
- (6) Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung an natürliche Personen verliehen werden, die sich im besonderen Maße um die Förderung der Baukultur verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Annahmeerklärung und ist beitragsfrei.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt werden.
- (2) Beiträge und Spenden werden durch den Vorstand in Textform bestätigt, sofern

dies steuerrechtlich notwendig ist.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag dient der Finanzierung der Vereinszwecke gemäß § 2.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod bei natürlichen Personen bzw. der Auflösung bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt kann spätestens bis zum 30.09. jedes Jahres in Textform zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder in Textform zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in Textform zu begründen und dem Mitglied zu übermitteln. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang in Textform beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Ordentliche Mitglieder, die ihre Beitragszahlung einstellen und trotz Erinnerung nicht wieder aufnehmen, können durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (5) Im Falle eines Todes oder der Auflösung juristischer Personen werden bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform einzuberufen. Dabei sind die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen mitzuteilen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung können bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung

eingereicht werden.

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Übertragung einer Stimme ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - c) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer/innen,
  - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
  - f) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
  - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
  - h) Auflösung des Vereins.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder die Einberufung in Textform und unter Angabe der Gründe fordern.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (7) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (8) Satzungsänderungen, die Abberufung des Vorstands und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Weitere Möglichkeiten der Beschlussfassung**

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen

für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - d) dem/der Vorsitzenden,
  - e) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - f) dem/der Schatzmeister(in)Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird der Vorstand um bis zu 4 zu wählende Beisitzer(innen) erweitert. Den Vorstandsmitgliedern können durch Beschluss des Vorstands besondere Aufgaben zugewiesen werden.
- (3) Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern entsendet aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein geborenes Mitglied als Beisitzer.
- (4) Im Vorstand sind alle Entscheidungen zu treffen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden

den Ausschlag.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Aufnahme, Löschung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - b) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung,
  - c) Erstellung von Geschäfts-, Beitrags- und anderen Ordnungen,
  - d) Erstellung von Haushaltsplan und Jahresabschluss und
  - e) Aufsicht der Geschäftsführung
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins wird durch die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 32, 19055 Schwerin, wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsführung untersteht dem Vorstand und unterstützt ihn bei der Verfolgung der Ziele und Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von drei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und

Kassenführung. Die Kassenprüfer/innen erstatten in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### **§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall von Vereinsvermögen**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung baukultureller Zwecke und/ oder Förderung baukultureller Bildung zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und, falls vorhanden, die/der Geschäftsführer/in bestellt.